

Hannoversche Allgemeine

Zweitjob ist jetzt bis 400 Euro abgabenfrei

Der Chef sollte aber gefragt werden, sonst droht eine Abmahnung oder sogar die fristlose Kündigung.

Ein Zweitjob neben der Hauptbeschäftigung ist für Arbeitnehmer seit Anfang April interessanter geworden. Denn für einen 400-Euro-Nebenjob müssen sie weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Die Frage ist nur: Was sagt der Hauptarbeitgeber zum Zweitjob? Ende des Jahres macht Susanne Gattke ihre Abschlussprüfung zur Chemielaborantin. Bis dahin muss sie noch mit ihrem Ausbildungsentgelt von monatlich 620 Euro auskommen. Das fällt ihr zunehmend schwerer, vor allem weil sie im September vorigen Jahres von zu Hause ausgezogen ist. Für die 21-Jährige kam die Minijob-Reform, die am 1. April in Kraft getreten ist, wie gerufen. Schließlich kann sie nun in ihrem sonabendlichen Job als Kellnerin monatlich 400 Euro nebenher verdienen – „brutto für netto“. Dieser Vorteil gilt für wenig verdienende Azubis genauso wie für Manager mit Spitzengehältern. Wer einen sozialversicherten Hauptjob hat, für den ist nun generell „ein Schuss frei“ – wie man im Berliner Sozialministerium frotzelt. Neben dem Hauptjob dürfen in einem einzigen Nebenjob monatlich bis zu 400 Euro sozialabgaben- und steuerfrei kassiert werden. Unter Umständen hat der Hauptarbeitgeber beim Zweitjob allerdings ein Wörtchen mitzureden. Grundsätzlich verbieten darf er den Nebenerwerb zwar nicht – auch wenn in manchen Arbeitsverträgen ein generelles Nebentätigkeitsverbot steht. „Solche Formulierungen verstoßen gegen geltendes Recht“, erläutert Michael Felser, Rechtsanwalt aus dem rheinischen Brühl. Rechtlich korrekt und weit verbreitet sind dagegen Arbeitsverträge, die die Klausel enthalten, dass jeder Nebenjob genehmigungspflichtig ist. Chefs dürfen jedoch nur dann „Nein“ zum Nebenjob sagen, wenn ihre eigenen Interessen durch den Zweitjob verletzt werden. Auch in Susanne Gattkes Ausbildungsvertrag findet sich die Klausel, dass sie ihren Chef um die Genehmigung des Nebenjobs bitten muss. Das hat sie getan – mit Erfolg. Schließlich kellnert sie nur am Sonnabend – und das beeinträchtigt ihren Hauptjob (die Ausbildung) nicht. Das Kellnern bis spät in die Nacht mitten in der Woche wäre ihr dagegen wohl untersagt worden. Die im Arbeitszeitgesetz festgelegten Obergrenzen der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit dürfen durch den Nebenjob nicht gesprengt werden. Die (Gesamt-)Arbeitszeit von Arbeitnehmern und Auszubildenden darf danach täglich acht Stunden an Werktagen nicht überschreiten. Nur ausnahmsweise darf die tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden betragen. Dann muss aber wenigstens in einem Zeitraum von sechs Monaten eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von acht Stunden eingehalten werden. Verboten sind in aller Regel Nebenjobs bei einem Betrieb, der in direktem Wettbewerb zum Hauptarbeitgeber steht. Und unzulässig sind Nebentätigkeiten während des Urlaubs. Der Urlaub dient schließlich Erholungszwecken – durch den Nebenjob wird dieser Zweck vereitelt. Manche Arbeitnehmer sparen sich die Anmeldung der Nebentätigkeit. In solchen Fällen kann der Schuss nach hinten losgehen, selbst dann, wenn die Genehmigung eines Nebenjobs für den Arbeitgeber – würde er denn gefragt – eine reine Formsache wäre. Laut Rechtsanwalt Felser kann ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Abmahnung nach sich ziehen. Anwälte und Gewerkschaften raten daher Arbeitnehmern, ihre Nebenjobs im Zweifelsfall anzumelden. Dies gilt für Tätigkeiten, deren Genehmigung für Betriebe selbstverständlich

ist, aber noch mehr für Nebenjobs, die als „problematisch“ gelten können. Wer bei solchen unangemeldeten Nebenjobs erwischt wird, muss mit einer fristlosen Kündigung rechnen.

Mehr Tipps gibt es im Netz: www.nebenjob.de

Rolf Winkel